

BILANZBUCHHALTUNGS-(BERUFS)AUSÜBUNGSRICHTLINIE

RICHTLINIE DER PARITÄTISCHEN KOMMISSION BILANZBUCHHALTUNGSBERUFE ÜBER DIE AUSÜBUNG DER BILANZBUCHHALTUNGSBERUFE (BILANZBUCHHALTER; BUCHHALTER; PERSONALVERRECHNER LT. BIBUG 2006)

Beschlossen von der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe am 9.1.2008
Genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit am 21.4.2008

Paritätische Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe

Grohgasse 3/2

1050 Wien

www.bilanzbuchhaltung.or.at

Richtlinie der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe über die selbständige Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner)

Aufgrund des § 69 BibuG BGBl.I Nr. 161/2006 vom 1. Dezember 2006 und BGBl I Nr. 11/2008 vom 7. Jänner 2008 wird verordnet:

1. Abschnitt: Standesgemäßes Verhalten

§ 1 Allgemeines

Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben.

§ 2 Aufträge

- (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten, Dienstleistungen, Aufgaben und Vertretungen gesetzmäßig auszuführen. Dabei sind sie verpflichtet, die anerkannten fachlichen Regeln zu beachten.
- (2) Sie haben die Rechte ihrer Auftraggeber gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen.

§ 3 Eigenverantwortung

- (1) Berufsberechtigte haben ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, ihr Urteil selbst zu bilden und ihre Entscheidung selbst zu treffen.
- (2) Berufsberechtigten ist es untersagt, berufliche Aufträge zu übernehmen, wenn die geforderte Eigenverantwortung nicht getragen werden kann.

§ 4 Auftragsübernahme

- (1) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt einen Auftrag zu übernehmen und auszuführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit und eventuelle Hilfsmittel verfügen.
- (2) Berufsberechtigte haben die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.
- (3) Berufsberechtigte dürfen Aufträge nur im Rahmen der ihnen gesetzlich eingeräumten Berufsrechte annehmen. Geht ein Auftrag darüber hinaus, haben sie den Auftraggeber darüber zu informieren.
- (4) Aufträge, die sonstige Rechte der Gewerbeordnung umfassen, dürfen nur von Berufsberechtigten, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, angenommen werden (§ 68 Abs. 3 BibuG)

- (5) Berufsberechtigte dürfen die anderen Berufen (z.B. Wirtschaftstreuhänder, Unternehmensberater, Finanzdienstleister, Ziviltechniker) unbeschadet der gewerblichen Nebenrechte §§ 2 Abs. 2 Z 6, 3 Abs. 2 Z 2, § 4 Abs. 2 Z 2 BibuG ausdrücklich vorbehaltenen Tätigkeiten weder anbieten noch erbringen.*
- (6) Ergibt sich nachträglich die Unerfüllbarkeit des Auftrages, ist dieser zurückzulegen.

§ 5 Unterlagen

- (1) Sofern sich nicht nach anderen Vorschriften die Pflicht zu einer längeren Aufbewahrung ergibt, sind Berufsberechtigte verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag übergebenen Unterlagen und den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre aufzubewahren. Die Vorschriften über Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Geldwäsche bleiben unberührt.
- (2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers während der Aufbewahrungsfrist oder bei Beendigung des Auftragsverhältnisses die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag übergebenen Unterlagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen herauszugeben.
- (3) Berufsberechtigte sind berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Honoraransprüche die Herausgabe der von ihnen erstellten und noch nicht bezahlten Werke zurückzuhalten, sofern dies nicht gegen die Treuepflichten verstoßen würde.

§ 6 Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden

Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich in Ausübung der ihnen übertragenen Angelegenheiten gegenüber Behörden und deren Organen entsprechend zu verhalten.

§ 7 FinanzOnline

- (1) Berufsberechtigten ist es untersagt, als Teilnehmer von FinanzOnline zu Unrecht von der Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht Gebrauch zu machen. Für Bilanzbuchhalter, die der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angehören, gelten die Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 BibuG. Für Bilanzbuchhalter die der Wirtschaftskammer angehören, gelten die Bestimmungen gem. § 90 Abs. 2 BibuG.
- (2) Berufsberechtigte haben diese Verpflichtung in schriftlicher Weise auf ihre Mitarbeiter zu überbinden und in Missbrauchsfällen in geeigneter Weise vorzugehen.

Anmerkung zu § 4 Abs. 5 der Ausübungsrichtlinie

- *Diesbezüglich wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 116 Z 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 1999 BGBl. I 1999/58, § 57 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl 96/1868 sowie § 366 der Gewerbeordnung BGBl 448/1994 verwiesen.*

§ 8 Mitarbeiter

- (1) Berufsberechtigte haben bei der Einstellung von Mitarbeitern die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zu überprüfen. Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortung über ihre Berufspflichten, insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, nachweislich zu belehren und in ihrer Tätigkeit gewissenhaft zu beaufsichtigen.
- (2) Bei der Einstellung von Lehrlingen, Praktikanten und Treuhandassistenten haben Berufsberechtigte im Besonderen für die fachliche Anleitung, eine faire und befriedigende Arbeitseinteilung und die berufliche Fortbildung zu sorgen.
- (3) Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen (z.B. Arbeitszeitgesetz) und der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen (Kollektivvertrag) sind selbstverständlicher Bestandteil jedes von Berufsberechtigten geführten Unternehmens.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) Fallweise oder dauernde Zusammenarbeit mit anderen Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe, mit freien und gewerblichen Unternehmen muss unter Beachtung der jeweiligen Berufsvorschriften auf partnerschaftliche, faire und transparente Weise erfolgen.
- (2) Die sich aus der jeweiligen Mitgliedschaft zu einer anderen gesetzlichen Interessenvertretung (Kammer) ergebenden Verpflichtungen der Partner sind zu respektieren. Bei unterschiedlichen empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind diejenigen anzuwenden, die der Partner mit dem größten vereinbarten Honoraranteil im geschäftlichen Verkehr verwendet.

2. Abschnitt: Fortbildung

§ 10 Allgemeines

Im Rahmen der Berufsausübung der Berufsberechtigten wird eine verpflichtende jährliche Fortbildung im Mindestausmaß von 30 Lerneinheiten vorgeschrieben.

§ 11 Umfang und Inhalt

- (1) Als Lerneinheit gilt eine Unterrichts-/Seminarstunde mit einer Mindestdauer von 45 Minuten.
- (2) Der Nachweis hat durch Beibringung einer vom Unterrichts-/Seminaranbieter ausgestellten Bestätigung über den vollständigen Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.
- (3) Der Inhalt des Unterrichts/des Seminars muss aus den im BibuG als Prüfungsinhalte definierten Gegenständen bestehen und soll den jeweils letzten Stand der gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen umfassen.

§ 12 Lehrveranstaltungen

Anbieter von Lehrveranstaltungen, Seminaren etc. können bei der Paritätischen Kommission Lehrveranstaltungen/Seminare zur Anerkennung im Sinne dieser Verordnung anmelden. Erhebt die Paritätische Kommission nicht innerhalb von 15 Werktagen schriftlich Einspruch, ist der Anbieter berechtigt, die Veranstaltung in seinen Veröffentlichungen als 'Fortbildung im Sinne des BibuG' zu kennzeichnen.

§ 13 Nachweis

- (1) Die Paritätische Kommission wählt diejenigen Berufsberechtigten aus, von denen zu Anfang des Kalenderjahres der Nachweis der beruflichen Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung eingefordert wird. Über die Anzahl der zu überprüfenden Berufsberechtigten entscheidet die Paritätische Kommission in der jeweils ersten Sitzung im Kalenderjahr.
- (2) Die Aufforderung zum Nachweis hat bis zum 31.1. jedes Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.
- (3) Wird eine ruhende Befugnis wieder aufgenommen, so hat der Berufsberechtigte den Nachweis der Fortbildung jedenfalls innerhalb 12 Monaten nachzuweisen.
- (4) Die zum Nachweis aufgeforderten Berufsberechtigten haben die Unterlagen über die erfolgte berufliche Weiterbildung bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres der Paritätischen Kommission vorzulegen.

§ 14 Überprüfung

- (1) Ergibt die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen Übereinstimmung mit den Anforderungen nach §§ 11-13 dieser Verordnung, wird der Berufsberechtigte informiert.
- (2) Ergibt die Überprüfung keine positive Bewertung, kann die Paritätische Kommission eine entsprechende Verbesserung (Dauer und/oder Inhalt und Frist) vorschreiben.
- (3) Berufsberechtigte können bei der Paritätischen Kommission eine freiwillige Überprüfung der Erfüllung der beruflichen Weiterbildungsverpflichtung beantragen. Ergibt die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen Übereinstimmung mit den Anforderungen nach §§ 11-13 dieser Verordnung, kann dem Berufsberechtigten gegen Kostenersatz von € 50,- eine Bestätigung über die Überprüfung und das positive Ergebnis ausgestellt werden.

3. Abschnitt: Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

§ 15. Allgemeines

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes setzen die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung um.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Berufsberechtigten.

(3) Zuständige Behörde für Meldungen im Sinne dieses Abschnittes ist die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt.

§ 16. Sorgfaltspflichten

(1) Berufsberechtigte sind in folgenden Fällen verpflichtet, Sorgfaltspflichten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes zu setzen:

1. Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
2. bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 15.000 Euro oder mehr, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird,
3. bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, sowie
4. bei Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten.

(2) Von der Begründung einer Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Abschnittes ist erst auszugehen, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen und wenn bei Beginn der Geschäftsbeziehung davon ausgegangen wird, dass diese von gewisser Dauer sein wird.

(3) Bei den Fällen des Abs. 1 Z 3 und Z 4 sind die Sorgfaltspflichten ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte zu setzen.

(4) Berufsberechtigte sind verpflichtet, Dienstleistungen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, besonders sorgfältig zu prüfen.

(5) Die besonders sorgfältige Prüfung umfasst die Prüfung sämtlicher relevanter Umstände, insbesondere hinsichtlich der Identität des Auftraggebers, des tatsächlichen Inhalts des Auftrages und des Willens des Auftraggebers.

§ 17 Inhalte der Sorgfaltspflichten

(1) Die Sorgfaltspflichten umfassen:

1. Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises reicht zur Identitätsfeststellung in der Regel aus.
2. Handelt der Auftraggeber nicht im eigenen Namen, betrifft die Identifizierungspflicht auch den wirtschaftlichen Eigentümer.
3. Ist der Auftraggeber bzw. der wirtschaftliche Eigentümer ein Unternehmen, Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, sind beweiskräftige aktuelle Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug vorzulegen. Weiters sind amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen.
4. Die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers hat mit angemessenen Maßnahmen zu erfolgen, die dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechen. Die Maßnahmen sollen die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen.

5. Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
6. Durchführung von Maßnahmen, die die Aktualität des Risikoprofils der Geschäftsbeziehung gewährleisten.
7. Durchführung von Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 19 Abs.2 Z 3 handelt.

(2) Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne dieses Abschnittes sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber letztlich steht sowie die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.

1. Bei nicht an geregelten Märkten gehandelten Gesellschaften sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, in deren direktem oder indirektem Eigentum oder unter deren Kontrolle diese Gesellschaften stehen. Natürliche Personen, die nicht über mehr als 25 % an direktem oder indirektem Eigentum oder Kontrolle verfügen, gelten nicht als wirtschaftliche Eigentümer.

2. Bei sonstigen juristischen Personen wie beispielsweise Stiftungen sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, die wesentlich begünstigt sind, in deren Interesse gehandelt wird oder die eine wesentliche Kontrolle ausüben. Eine wesentliche Begünstigung oder wesentliche Kontrolle ist ab 25 % gegeben.

(3) Der Umfang der in Abs. 1 angeführten Sorgfaltspflichten hat auf einer dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechenden Grundlage zu erfolgen. Hierbei sind Art des Auftraggebers, der Geschäftsbeziehung, der erbrachten Dienstleistung oder der Transaktion in Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Eine Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 hat vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen. Ist es zur Vermeidung einer Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufes erforderlich und besteht ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, kann dies während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden. In diesem Fall sind die diesbezüglichen Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abzuschließen.

(5) Die Sorgfaltspflichten sind auf einer risikoorientierten Grundlage auch auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zu erfüllen. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 ist bei bestehenden Geschäftsbeziehungen bis spätestens 31. Dezember 2008 zu dokumentieren.

§ 18. Sonderfälle

(1) Ist die Einhaltung der in § 17 Abs. 1 angeführten Sorgfaltspflichten nicht möglich, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. eine Transaktion nicht abgewickelt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind in diesem Fall zu beenden. Zudem ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt in Erwägung zu ziehen.

(2) Abs. 1 ist im Rahmen einer Beurteilung der Rechtslage des Auftraggebers oder im Rahmen einer Tätigkeit als Vertreter des Auftraggebers in oder im Zusammenhang mit einem Gerichts- oder sonstigen behördlichen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, nicht anzuwenden.

§ 19. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

(1) Vorausgesetzt, es liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob der Auftraggeber ein unter die Richtlinie 2005/60/EG fallendes Kredit- oder Finanzinstitut oder ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut ist, welches dort gleichwertigen Anforderungen unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt, sind die §§ 16 Abs.1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 und 5 und § 17 nicht anzuwenden.

(2) Vorausgesetzt, es liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob ein Auftraggeber für eine der folgenden Ausnahmen in Frage kommt, kann hinsichtlich folgender Auftraggeber in den Fällen des § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 von der Anwendung von § 16 Abs. 4 und 5 und § 17 abgesehen werden:

1. Börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind und börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die Offenlegungsvorschriften unterliegen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen,
2. wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstelle für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind. Dies ist durch eine Bestätigung der Verwahrstelle nachzuweisen,
3. inländische Behörden,
4. Auftraggeber, die alle in Art. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG angeführten besonderen Kriterien erfüllen

§ 20. Verstärkte Sorgfaltspflichten

(1) Für Geschäftsbeziehungen, bei welchen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann, sind zusätzlich zu den in den §§ 16 bis 19 genannten Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Diese sind auf Grundlage einer risikoorientierten Beurteilung festzulegen. Zumindest in den folgenden Fällen sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:

1. War der Auftraggeber zur Feststellung der Identität nicht anwesend (Ferngeschäft), sind spezifische und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, indem beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anzuwenden sind:

- a) Ein Auftragschreiben wird an die angegebene Adresse des Auftraggebers mit eingeschriebener Briefsendung zugestellt. Der Auftraggeber ist aufzufordern, dem rückzuübermittelnden Auftragschreiben eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die Daten des Auftraggebers überprüft werden können. Der Auftraggeber hat weiters eine schriftliche Bestätigung einer verlässlichen Gewährspersonen über die Richtigkeit der übermittelten Kopie beizulegen. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben.

- b) Anlässlich des Einleitens der Transaktion erfolgt die erste Zahlung über ein Konto, das im Namen des Auftraggebers bei einem der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG, unterliegenden Institut errichtet wurde.
- c) Die Identität wird durch eine sichere elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005, nachgewiesen.

2. Hinsichtlich Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Einhaltung angemessener und risikobasierter Verfahren zur Bestimmung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person handelt,
- b) die Geschäftsbeziehung wird durch den Berufsberechtigten selbst bzw. im Falle von Gesellschaften durch Berufsberechtigte in vertretungsbefugter Zusammensetzung aufgenommen,
- c) Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden sowie
- d) Unterziehen der Geschäftsbeziehung einer verstärkten laufenden Überwachung.

3. Als politisch exponierte Personen im Sinne der Z. 2 gelten natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind und nachstehende wichtige öffentliche Ämter ausüben oder innerhalb der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ausgeübt haben:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- b) Parlamentsmitglieder,
- c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann,
- d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken,
- e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte sowie
- f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen

4. Im Sinne Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG umfasst der Begriff der politisch exponierten Personen auch deren unmittelbare Familienangehörige sowie bekanntermaßen nahe stehende Personen und enge Geschäftspartner. Unter Z. 3 lit. a) bis e) sind Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen, nicht zu verstehen. Unter Z. 3 lit. a) bis e) sind gegebenenfalls auch Positionen auf Gemeinschaftsebene und internationaler Ebene zu verstehen.

(2) Jenen Leistungen und Transaktionen, die die Anonymität begünstigen könnten, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sind in Bezug auf diese erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

§ 21. Ausführung durch Dritte

(1) Hinsichtlich der in § 17 Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten kann auf die Erfüllung dieser Pflichten durch Dritte zurückgegriffen werden. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Berufsberechtigten, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift.

(2) Um auf eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte zurückgreifen zu können, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sie unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung ihres Berufes,
2. sie sind verpflichtet, den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen und
3. der Berufsberechtigte erhält unverzüglich die zur Erfüllung der nach den §§ 16 bis 20 normierten Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen, zumindest in Form von Kopien der zugrunde liegenden Dokumente.

§ 22. Meldepflichten

(1) Berufsberechtigte dürfen eine Meldung an die Behörde erst nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände vornehmen.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Behörde von sich aus umgehend zu informieren, wenn sie wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen oder zu begehen versucht wurde oder wird. Dabei ist insbesondere jenen Tätigkeiten und Transaktionen Aufmerksamkeit zu widmen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, insbesondere komplexe oder unüblich große Transaktionen sowie alle unüblichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck.

(3) Insbesondere haben sie die Behörde zu benachrichtigen, wenn ein Kunde einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nicht entspricht und der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Sie dürfen Aufträge, von denen sie wissen oder den konkreten Verdacht haben, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen oder einer solchen dienen, nicht vornehmen, bevor sich die zuständige Behörde dazu geäußert hat.

(4) Die Berufsberechtigten sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung von Aufträgen Bedenken bestehen. Äußert sich die zuständige Behörde bis zum Ende des folgenden Werktages nicht, so darf der Auftrag unverzüglich durchgeführt werden.

(5) Falls der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Berufsberechtigte dem Bundeskriminalamt unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(6) Die Berufsberechtigten sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte haben der zuständigen Behörde in allen Fällen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche erforderlich scheinen. Die Übermittlung kann durch speziell vom Berufsberechtigten beauftragte Personen erfolgen.

(7) Die Meldepflicht ist für Berufsberechtigte nicht anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Auftraggeber im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter dieses Auftraggebers in einem Gerichts- oder sonstigem behördlichen Verfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeidens eines derartigen

Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen. Die Meldepflicht bleibt allerdings bestehen, wenn die Berufsberechtigten wissen, dass der Auftraggeber ihre Beratung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

(8) Eine im guten Glauben erfolgte Meldung an die Behörde stellt keine Verletzung von vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere des § 76 BibuG geregelten Beschränkungen der Informationsweitergabe dar. Eine Haftung des Berufsberechtigten oder dessen leitenden Personals oder dessen Angestellten kann darin nicht begründet werden.

§ 23 Verbot der Informationsweitergabe

(1) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal und Angestellte dürfen den von einer Meldung gemäß § 20 betroffenen Auftraggeber oder Dritte weder über die Meldung in Kenntnis setzen noch davon, dass Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden oder werden könnten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 steht einer Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte nicht entgegen, wenn diese in derselben Gesellschaft oder im Rahmen eines Netzwerkes tätig sind. Unter Netzwerk ist dabei eine umfassendere Struktur zu verstehen, der diese Berufsberechtigten angehören, die über gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

(3) Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung an andere, auch ausländische, Berufsberechtigte weitergegeben werden, sofern es sich um denselben Auftraggeber und dieselbe Transaktion handelt, an der diese Berufsberechtigten beteiligt sind. Im Falle der Informationsweitergabe an einen ausländischen Berufsberechtigten darf dies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dieser den dieses Abschnittes gleichwertigen Anforderungen unterliegt und dieser auch gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 76 BibuG) und den Schutz personenbezogener Daten unterliegt.

(4) Das Bemühen, einen Auftraggeber davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt nicht als Informationsweitergabe im Sinne des Abs. 1.

§ 24. Aufbewahrungspflichten

Berufsberechtigte haben aufzubewahren:

1. Unterlagen, die einer Identifizierung dienen, zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall mit dem Auftraggeber und
2. von sämtlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen Belege und Aufzeichnungen soweit sie darüber verfügen, zumindest fünf Jahre nach deren Durchführung.

§ 25 Innerorganisatorische Maßnahmen

Berufsberechtigte müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geeignete Maßnahmen treffen. Sie haben insbesondere

1. Angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen für:
 - a) die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
 - b) Verdachtsmeldungen,
 - c) die Aufbewahrung von Aufzeichnungen,
 - d) die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sowie geeignete Kontroll- und Informationssysteme in ihren Kanzleien
2. das in ihrer Kanzlei befasste Personal mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut zu machen und in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen.

4.Abschnitt: Besondere Regelungen hinsichtlich des Wahlrechtes der Kammermitgliedschaft (gilt nicht für Buchhalter und Personalverrechner)

§ 26 Wahl- und Wechselrecht

1. Bilanzbuchhalter haben nach BibuG § 96 Abs.3 das Recht, die Mitgliedschaft bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder der Wirtschaftskammer Österreich zu wählen und jeweils zu Jahresbeginn zu wechseln. Dies ist der Paritätischen Kommission bis jeweils 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Eine Begründung ist nicht notwendig.
2. Es besteht keine Verpflichtung, den Kammerwechsel den Auftraggebern des Bilanzbuchhalters gesondert anzuzeigen.
3. Bilanzbuchhalter, die die Mitgliedschaft bei einer Kammer wechseln wollen, stehen bis zum Ende der Mitgliedschaft in einem gesetzlichen Treueverhältnis zur jeweiligen Kammer und unterliegen den jeweiligen disziplinarrechtlichen Vorschriften.
4. Geschäftsstücke, Schriftverkehr und Veröffentlichungen (gedruckt oder elektronisch), die auf die jeweilige Kammermitgliedschaft hinweisen, sind mit dem Stichtag des Übertrittes zu ändern.
5. Eine Doppelmitgliedschaft der Berufsberechtigung Bilanzbuchhalter bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Wirtschaftskammer Österreich ist für eine Person oder Gesellschaft nicht möglich. Berufsberechtigte Geschäftsführer und die von diesem geleitete Bilanzbuchhaltungsgesellschaft können aber verschiedenen Kammern angehören.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Verweise

Soweit im 3. Abschnitt auf folgende Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates verwiesen wird, wird jeweils auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnittes gültige Fassung abgestellt:

- Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,
- Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente,
- Richtlinie 2006//70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung für „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden,
- Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche“

§ 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 23.4.2008 in Kraft.

§ 29 Kundmachung

Diese Verordnung wird im Internet (www.bilanzbuchhaltung.or.at) kundgemacht.

Sämtliche in dieser Verordnung erwähnten Berufsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.